

lichen Sprengstoffen (Sprengsalpeter) darf nur gut geleimtes Papier oder ein solcher Stoff, der nicht fortglimmt, verwendet werden.

- e) Als Befahmaterial sind für Sprengölpräparate nur Wasser, lose aufgeschütteter Sand oder weiche Letten zu benutzen. Bei der Verwendung von Sprengpulver und diesem in den Eigenschaften ähnlichen Sprengstoffen können milde Gesteinsarten, welche keine Funken reizen, benutzt werden.
- f) Die Anwendung eiserner Schieß- oder Räumnadeln ist unbedingt untersagt, ebenso die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Zündstoffes.
- g) Bei Anwendung von Sprengölpräparaten dürfen die Patronen nur mittelst eines hölzernen Stampfers in das Bohrloch eingeführt werden.
- h) Bei Anwendung von Sprengölpräparaten sind die Schlag- oder Zündpatronen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig zu stellen.
- i) Die Einföhrung der Schlagpatronen in das Bohrloch und das Wegthun eines mit Sprengölpräparaten geladenen Schusses darf nur von dem Drittföhrt (Schießkammerabfchäftsföhrt) oder solchen Arbeitern gefchehen, die von Erfterem dazu die Erlaubniß erhalten haben.
- k) Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntniß zu geben.
- l) Sollen mehrere Schüsse gleichzeitig abgethan werden, so darf das Anzünden nur durch den Drittföhrt (Schießkammerabfchäftsföhrt) erfolgen, während die übrigen Arbeiter sich in Sicherheit zu begeben haben.
- m) Beim Versagen eines Schusses darf das Ort nicht vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden betreten werden.
- n) Das Ausbohren von Schüssen, welche einmal versagt haben, ist verboten.  
Bei Anwendung von Sprengölpräparaten ist auch das Tiefstbohren steengebliebener Pfeifen untersagt. Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagter Bohrlöcher angelegten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Beröhrung kommen.
- o) Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen verboten.